

# kaarst\*



© BeTa-Artworks - Fotolia.com

\* Kindertagespflege  
Aufgaben und Standards

Die Bürgermeisterin  
Stadt Kaarst  
Bereich Jugend und Familie

Gliederung	Seite
<b>1. Einleitung</b>	4
<b>2. Formen der Kindertagespflege</b>	4
2.1 Grundsätzliches	4
2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	5
2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen	5
2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	6
2.5 Kindertagespflegeverbund/ Großtagespflege	6
2.6 Spiel- und andere Betreuungsgruppen ohne Anwesenheit der Personensorgeberechtigten	7
<b>3. Anforderungen an Kindertagespflegepersonen</b>	7
3.1 Formale Anforderungen	7
3.2 Persönlichkeit	8
3.3 Sachkompetenz	8
3.4 Bildungs- und Erziehungsauftrag	9
3.4.1 Beobachtung, Dokumentation und Planung	10
3.5 Kindgerechte Räumlichkeiten	10
3.6 Kriterien der Nichteignung	13
<b>4. Finanzierung Kindertagespflege</b>	14
4.1 Förderleistung	16
4.2 Sachleistung	16
4.3. mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit	16
4.4 Mietzuschuss	17
4.5 Zuzahlung	17
4.6 Qualifikation	17
4.7 Eingewöhnung	17
4.8 Kinder mit Behinderungen	17
4.9 Alterssicherung	18
4.10 Kranken- und Pflegeversicherung	18
4.11 Unfallversicherung	18
4.12 Haftpflichtversicherung	19
4.13 Qualifizierungskosten	20
4.14 Fortbildungskosten	20
4.15 Erste-Hilfe-Kurse	20
4.16 Elternbeiträge	21
4.17 Urlaubs- und Krankheitstage; Vertretungsregelung	21
4.18 Arbeitslosigkeit / Elternzeit	21
4.19 Investitionsförderung	22

<b>5. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe</b>	22
5.1 Fachberatung Kindertagespflege	23
5.2 Beratung von Personensorgeberechtigten	24
5.3 Fachvermittlung	24
5.4 Beratung von Kindertagespflegeverhältnissen	25
5.5 Vernetzung von Kindertagespflegepersonen	26
5.6 Eignung von Kindertagespflegepersonen	26
5.6.1 Eignungsprüfung vor Beginn der Tätigkeit	26
5.6.2 Ablauf der Eignungsprüfung	27
a. Feststellung der Grundeignung bei Bewerbung	27
b. Überprüfung der Eignung vor Beginn der Tätigkeit	27
c. Qualifizierung	28
5.6.3 Überprüfung der Eignung nach Beginn der Tätigkeit	29
5.7 Erlaubnis zur Kindertagespflege	30
5.7.1 Erlaubniserteilung	30
5.7.2 Erlaubniserteilung für eine Großtagespflege	31
5.8 Entzug der Pflegeerlaubnis	31
5.9 Kurzübersicht Ablauf Eignungsüberprüfung/Erlaubniserteilung	32

## **Anhang**

Gesetzliche Grundlagen	33
Spiel- und andere Betreuungsgruppen	54

## 1. Einleitung

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform mit dem Ziel der individuellen Betreuung und Förderung eines Kindes in einer überwiegend familiären Atmosphäre sowie der Möglichkeit, emotionale Bindungen außerhalb der Herkunftsfamilie zu erleben und aufzubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Kind während der Betreuungszeiten in die Familie der Kindertagespflegeperson eingebunden werden.

Das gemeinsame Erleben des Familienalltags mit seinen Aktivitäten, notwendigen Ruhephasen sowie dem gegenseitigen Vertrauen sind Eindrücke, die die positive Entwicklung des Kindes fördern und stabilisieren.

Die Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson kann sich intensiv um das Kind kümmern, seine Bedürfnisse und Eigenarten kennenlernen und das Kind individuell fördern.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe. Die Jugendämter tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

## 2. Formen der Kindertagespflege

### 2.1 Grundsätzliches

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht die Förderung in einer Kindertageseinrichtung der Förderung in Kindertagespflege vor. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht in dieser Zeit sowie darüber hinaus für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Förderung in Tageseinrichtungen (z. B. Randzeitenbetreuung).

Die Kindertagespflege ist eine familiäre Form der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien orientiert. Die Betreuungszeiten werden individuell abgesprochen. Sie ist vor allem für Personensorgeberechtigte interessant, die eine regelmäßige Betreuung ihres Kindes aus beruflichen oder ausbildungsbedingten Gründen nicht selbst übernehmen können.

In der Kindertagespflege ist im Rahmen von Inklusion auch eine gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind mit Kindern ohne Behinderung möglich (s. § 8 KiBiz).

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson.

Gemäß § 22 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 5 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- Im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrau)
- und in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Jugendamt in allen Fällen der Kindertagespflege die Fachaufsicht ausübt.

Bei Betreuung eines Kindes durch die eigenen Eltern handelt es sich nicht um eine förderungsfähige Kindertagespflege i. S. des § 23 SGB VIII.

Jede Kindertagespflegeperson, die Kinder gegen Entgelt länger als drei Monate mehr als 15 Stunden wöchentlich außerhalb des elterlichen Haushalts betreut, bedarf einer Pflegeerlaubnis durch das örtlich zuständige Jugendamt.

Auch eine Kinderfrau kann eine Pflegeerlaubnis beantragen, um z.B. eine förderungsfähige Betreuung eines Kindes zu übernehmen.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird neben den formalen Anforderungen die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Kindertagespflegeperson überprüft. Außerdem wird festgestellt, ob die Räumlichkeiten, sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, für die Betreuung von Kindern geeignet sind. *(siehe Anforderungen an die Kindertagespflege)*

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt immer auf der Grundlage der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze in den jeweils aktuell gültigen Fassungen sowie den kommunalen Beschlussfassungen der Stadt Kaarst.

## **2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten**

Hier werden die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Kindertagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten sind die Arbeitgeber.

Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet. *(Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

Soll die Betreuung eines oder mehrerer Kinder öffentlich gefördert werden, so ist in der Stadt Kaarst eine Pflegeerlaubnis zu beantragen.

## **2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen**

Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich, sofern ein Kind mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut wird.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 2 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NRW) ein bis maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut werden. Die Pflegeerlaubnis kann auf bis zu acht Kinder erweitert werden, jedoch dürfen auch dann nur fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Diese Regelung muss mit der Fachberatung beim Jugendamt abgesprochen werden und wird in der

Pflegeurlaub vermerkt. Auch in Vertretungssituationen (z.B. Krankheits- oder Urlaubsvertretung) oder während der Eingewöhnungsphase dürfen immer nur fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Das bedeutet, dass auch wenn sich während der regulären Eingewöhnungsphase die Personensorgeberechtigten in unmittelbarer Nähe befinden, dürfen es nur maximal fünf Kinder gleichzeitig sein.

## **2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen.

Bei eigens nur für die Kindertagespflege angemieteten Räume, muss vor der Nutzung der Räumlichkeiten immer die Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgen, es sei denn eine entsprechende Nutzung ist schon baurechtlich genehmigt.

- Eine anregungsreiche Ausgestaltung
- Ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- Unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- Insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

## **2.5 Kindertagespflegeverbund / Großtagespflege (GTP)**

Nach § 22 Abs. 3 KiBiZ besteht die Möglichkeit, dass sich Kindertagespflegepersonen (maximal drei) zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen dürfen.

Kindertagespflegepersonen arbeiten im Regelfall selbstständig. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass vor allem in der GTP angestellte Kindertagespflegepersonen tätig sind.

Gemäß §22 Absatz 6 Satz 1 KiBiz soll es sich hier um Einzelfälle handeln und die enge Erziehungspartnerschaft zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson und der familienähnliche, nicht institutionelle Charakter muss gewahrt werden. Die zu betreuenden Kinder müssen immer einer einzelnen bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet werden.

Es wird auf die für die Stadt Kaarst gültigen Rahmenbedingungen für Großtagespflege / Kindertagespflegeverbunde verwiesen.

## 2.6 Spiel- und andere Betreuungsgruppen ohne Anwesenheit der Personensorgeberechtigten

Das Angebot der Kindertagespflege ist grundsätzlich von dem der Spielgruppen, Kurse und anderen Betreuungsgruppen (z.B. im Fitnesscenter) zu unterscheiden. Hauptunterschiede bestehen vor allem in den Betreuungszeiten, der Qualifizierung und der Erlaubniserteilung. Näheres hierzu ist im Anhang nachzulesen.

Eine Finanzierung im Rahmen des § 23 SGB VIII ist nicht möglich.

## 3. Anforderung an die Kindertagespflegepersonen

Neben den **formalen Anforderungen** sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die sich durch ihre **Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft** auszeichnen sowie über **kindgerechte Räume** verfügen, für die Kindertagespflege geeignet. Daher sind hierzu entsprechende Eignungskriterien der Kindertagespflegepersonen zu benennen, die mit Ausnahme der Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten bei Vermittlung und Finanzierung durch das Jugendamt auch für Kinderfrauen gelten:

### 3.1 Formale Anforderungen

- Mindestens Hauptschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, beziehungsweise einem vergleichbaren ausländischen Schulabschluss.
- Alter zwischen 21 und 67 Jahren – eine Abweichung davon ist im Einzelfall möglich und von der Fachberatung zu begründen
- Nachweis der physischen und psychischen Gesundheit durch ärztliches Attest sowohl vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als auch nach länger dauernder Krankheit oder nach einer Rehabilitationsmaßnahme. Ebenso muss ein Nachweis über die physische und psychische Gesundheit nach maximal 5 Jahren neu erbracht werden
- Nachweis über einen geregelten Aufenthaltsstatus
- Nachweis über vorhandenen Impfschutz gegen Krankheiten, für die eine Impfpflicht besteht
- Regelmäßige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die im Haushalt der Kindertagespflege leben oder sich regelmäßig während der Betreuungszeiten der Kinder in diesem aufhalten
- Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Kaarst und bei Zuzug auch aus anderen Kommunen (um Kriterien der Nichteignung auszuschließen)
- Bei Zuzug Schweigepflichtentbindung gegenüber der Fachberatung Kindertagespflege des für den bisherigen Wohnort zuständigen Jugendamtes
- Während der in § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz für die Zeit nach der Entbindung festgelegten Schutzfrist ist eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht gestattet

*Siehe hierzu auch Pkt. 5.6.2 Ablauf der Eignungsprüfung.*

### **3.2 Persönlichkeit**

- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Erwachsenen
- Kompetenz und Bereitschaft zur altersentsprechenden Förderung des Kindes
- Fähigkeit, Vorbildfunktion zu übernehmen
- Flexibilität (auch im Umgang mit unerwarteten Situationen)
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit zum Umgang mit Stresssituationen (z.B. Fähigkeit Hilfe zu holen und anzunehmen)
- Vereinbarkeit mit der eigenen familiären Situation
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement, Planungskompetenz, Wochen- und Monatsübersichten)
- Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Konstruktive Gesprächskompetenz und -bereitschaft
- Fähigkeit zu konstruktivem und lösungsorientiertem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache (Wort und Schrift) ausdrücken zu können (ggfs. Nachweis des Sprachzertifikates B2)
- Fähigkeit, die Anforderungen einer selbständigen Tätigkeit zu erfüllen
- Freude am Umgang mit Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Akzeptanz der Einzigartigkeit jedes Kindes
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern und der Fachberatung Kindertagespflege sowie Kooperationspartnern

### **3.3 Sachkompetenz**

- Aktive Auseinandersetzung mit Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII und Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen sowie Einhaltung der Verfahrensstandards zum § 8a SGB VIII für Kindertagespflegepersonen
- Erstellen von Kinderschutzkonzepten unter Berücksichtigung des Landeskinderschutzgesetzes
- Sicherstellung von gewaltfreier Erziehung nach den Grundsätzen des § 1631 BGB (keine körperliche Bestrafung, keine seelischen Verletzungen oder andere entwürdigende Maßnahmen)
- Nachweis der Teilnahme mindestens an Qualifizierungskursen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendhilfe Institutes (DJI) (QHB) bei einem anerkannten Bildungsträger
- Bereitschaft zur Fortbildung und Praxisberatung



- Kenntnisse über die Entwicklung und die Bedürfnisse von Kindern sowie deren
- individuelle Förderung
- Elternberatungskompetenz in Bezug auf den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes sowie seine besonderen Interessen
- Erstellen einer Bildungsdokumentation über das einzelne Kind
- Kompetenzen in der Sprachförderung
- Situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Ausgestaltung einer Vorbildfunktion für Kinder
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau einer professionellen Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten von Tagespflegekindern
- Fähigkeit zur fachlichen Reflexion
- Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Beratung und Umsetzung von Empfehlungen
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften, Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zum Haushaltsmanagement
- Kompetenz zur Organisation der selbständigen Tätigkeit

### **3.4. Bildungs- und Erziehungsauftrag**

Die Kindertagespflege ist gesetzlich dazu verpflichtet die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Hierzu stehen der Kindertagespflegeperson vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die sich insbesondere aus dem Alltag und der Alltagsgestaltung ergeben.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung gehen drei Aufgabenbereiche hervor, welche die Bildung, die Erziehung und die Betreuung beinhalten.

Der Bildungsprozess dient dazu, dass ein Kind durch eigene Erfahrungen und durch die Beziehung mit anderen Menschen Kenntnisse über sich und seine Umwelt erfährt und diese sich aneignet. Kinder bilden sich unter anderem durch Anreize von Anderen weiter, es geht um die förderliche Begleitung des Selbstbildungsprozesses. Dieses geschieht zum Beispiel im freien Spiel, aber auch im Garten, auf Erkundungswegen im Wohngebiet oder im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Kinder sollen mit den Werten und Normen der Gesellschaft vertraut gemacht werden. Dieses ist eine wichtige erzieherische Aufgabe und hat u.a. zum Ziel die Kinder zu einer Kompromissbildung zu befähigen, den sozialen Interessenausgleich zu fördern und die Akzeptanz allgemein geltender Grundsätze zu vermitteln. Erziehung ermöglicht und sichert das Leben in der Gemeinschaft, fordert und gibt Orientierung im sozialen Raum. In der Kindertagespflege findet dieses durch das gemeinsame Spiel statt. Die Kindertagespflegeperson setzt die Aufgabe durch gemeinschaftliche Aktionen um. Dieses kann beim Essen erfolgen, den Umgang mit kleineren Konflikten oder Auseinandersetzungen.

Der Aufgabenbereich der Betreuung umfasst die Sorge um die psychische und körperliche Gesundheit des Kindes. Für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung ist eine qualitativ hochwertige Betreuung unverzichtbar und setzt voraus, für das Wohl des Kindes ohne Vorbedingungen einzustehen.

Gemäß § 17 Absatz 1 KiBiz sollen Kindertagespflegepersonen die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Konzeption darstellen.

### **3.4.1 Beobachtung, Dokumentation und Planung**

Kindertagespflegepersonen erhalten durch die Beobachtung der Kinder beim Spiel und im alltäglichen Geschehen eine Vielzahl von Informationen, die in einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation festgehalten und regelmäßig dokumentiert werden sollen. Hierüber können einzelne Entwicklungsschritte aus verschiedenen Bereichen wie Motorik, Sprache, Sozialverhalten, etc. gebündelt werden, Besonderheiten erkannt und Fähigkeiten gefördert werden. Die Kindertagespflegeperson hat so auch die Möglichkeit ihre Arbeit zielgerichtet auf jedes einzelne Kind auszugestalten.

### **3.5 Kindgerechte Räumlichkeiten**

In den Wohnungen, in denen Kinder in Kindertagespflege betreut werden, darf nicht geraucht werden.

Verbandskasten, entsprechende Notrufnummern und ein Feuerlöscher sind in der Wohnung vorzuhalten und für Notfälle schnell zugänglich zu machen. Zudem ist ein Verbandsbuch zu führen.

Die Räume der Kindertagespflegeperson müssen für die Betreuung geeignet sein. Dafür gibt es eine Checkliste:

#### 3.5.1 Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen:

Für alle Räume, die für den Aufenthalt der Tageskinder vorgesehen sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Räume als Aufenthaltsräume (§ 2 Abs. 7 BauO NRW "Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder genehmigt sind" i.V.m. § 48 BauO NRW) bauordnungsrechtlich genehmigt sind.

Der Bereich 51 Jugend und Familie wird den Nachweis der Unteren Bauaufsicht der Stadt Kaarst (Bereich 61 Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung) zur Prüfung vorlegen. Ggf. wird ein Ortstermin in dem vorgesehenen Objekt anberaumt.

Alle Räume, in denen die Tagespflege stattfindet, sowie alle Zimmer und Flure, über die Rettungswege zu diesen Räumen führen, sind mit jeweils mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Diese Rauchmelder müssen mit einem CE (Code Electric) Zeichen und VDS (Verband der Sachversicherer) versehen sein (Geprüfte Sicherheit).

### 3.5.2 Treppen:

Treppen im Innen- und Außenbereich sind mit einem Handlauf zu versehen. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren müssen Treppenauf- und -abgänge durch ein entsprechendes Gitter (oder eine Tür) gesichert werden und bei Anwesenheit der Tageskinder stets geschlossen bleiben.

Der Abstand von Gitterstäben darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit weder Kopf noch Glieder eingeklemmt werden können. Treppengeländer und Abstände zwischen den Stufen sind entsprechend zu sichern.

### 3.5.3 Balkone:

Balkone und balkonähnliche Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr nicht benutzt werden.

### 3.5.4 Garten:

Eine geeignete Umzäunung des Grundstücks muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, ansonsten ist die Benutzung des Gartens untersagt. Die Umzäunung darf nicht kletterfähig sein und darf keine Spitzen haben (Bsp. Jägerzaun).

In dem für die Kinder zugänglichen Bereich dürfen sich keine Gegenstände oder Materialien wie z.B. Baumaterial, Gartenwerkzeuge oder Brennholzstapel befinden, die für die Kinder gefährlich sind.

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen ein Hineinfallen ausreichend gesichert werden. Bei der Einrichtung eines stehenden oder fließenden Gewässers ist die Fachberatung umgehend zu informieren.

Sämtliche Gefäße oder Abdeckungen, in denen sich Wasser sammeln kann, sind nach Regen zu entleeren. Das Aufstellen und die Benutzung von Planschbecken sollte mit den Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

Giftpflanzen und -sträucher sind zu entfernen oder so zu sichern, dass kein Kind sie erreichen kann. Pflanzen mit spitzen Dornen oder anderen Gefährdungsrisiken sind zu entfernen oder entsprechend zu sichern. Zur Sicherheitsabklärung erfolgt ein Ortstermin.

Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

### 3.5.5 Inneneinrichtung:

Alle Einrichtungsgegenstände müssen standfest sein. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Rippenheizkörper müssen wegen der Verletzungsgefahr verkleidet werden, die Verkleidungen an Heizungen und anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein. Hängende Kabel dürfen nicht zum „herunterziehen“ einladen. Kamine im Innen- und Außenbereich müssen für die Kinder unzugänglich sein.

### 3.5.6 Küche:

Herde sind so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Sämtliche elektrischen Geräte (z.B. Wasserkocher, Toaster, Fritteuse) müssen für die Kinder unerreichbar sein.

### 3.5.7 Gas- und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich mit Kindersicherungen zu versehen.

### 3.5.8 Giftstoffe / Alkohol / Feuer / scharfkantige Gegenstände / Kleinteile:

Putzmittel, Medikamente, Alkohol und andere Giftstoffe sowie Streichhölzer, Feuerzeuge, Scheren, Nadeln, Messer (auch in sog. „Messerblöcken“) etc. sind für Kinder unzugänglich in Hängeschränken oder abschließbaren Schränken aufzubewahren. Dies gilt auch für Kleinteile, da diese verschluckt werden können.

### 3.5.9 Ausstattungsmaterialien:

Der Abstand von Gitterstäben (s. „Treppen“) und die Sicherung von scharfen Kanten und Ecken gilt auch für Ausstattungsgegenstände, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Gitterbett etc.).

### 3.5.10 Spielzeug:

Spielzeuge, von denen Teile abgerissen oder die ganz verschluckt werden können, sind nicht erlaubt. Es sollten Spielmaterialien und Ausstattungen mit dem GS Zeichen (Geprüfte Sicherheit) gekauft werden. Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten muss verzichtet werden.

Laufhilfen / Gehfrei-Systeme dürfen wegen der Sturzgefahr nicht verwendet werden.

### 3.5.11 Haustiere:

Kinder dürfen nicht mit Haustieren alleine gelassen werden. Impfungen und Prophylaxe Behandlungen gegen Krankheiten, bei denen eine Ansteckung/Übertragung auf den Menschen möglich ist oder von denen eine Gefahr ausgehen kann, müssen generell durchgeführt werden. Näheres ist beim Tierarzt oder im Veterinäramt zu erfragen, die Leitlinien der Ständigen Impfkommission Veterinär (StlKo Vet) zur Impfung von Kleintieren in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Die Kindertagespflegeperson haftet – wie alle Tierhalter – für Sach- und Personenschäden, die das Tier verursacht. Wenn möglich ist eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Es ist zu beachten, dass die Kindertagespflegeperson auch bei Schäden durch ein Tier in die Pflicht genommen werden kann, wenn sie nicht der Tierhalter ist, sondern das Tier „nur zu Besuch“ in der Kindertagespflege ist.

Auf Hygiene ist besonders zu achten, insbesondere dürfen Tierfutter- und Wasserbehälter für die Tageskinder ohne Aufsicht nicht zugänglich sein.

Die gesetzlichen Regelungen zur Tierhaltung sind zu beachten. Die Haltung von gefährlichen oder giftigen Tieren muss mit der Fachberatung abgeklärt werden.

Die Tierhaltung muss im Betreuungsvertrag festgehalten werden und die Personensorgeberechtigten müssen hier ihr Einverständnis schriftlich mitteilen.

### 3.5.12 Hygiene:

Die Mahlzeiten dürfen nur von der Kindertagespflegeperson oder einem Catering-Service zubereitet werden. Ansonsten dürfen nur original verpackte Lebensmittel von den Angehörigen der Kinder mit in die Kindertagespflege eingebracht werden.

Zu Fragen der Hygiene wird auf die Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft (hier: Keime in der Küche: Tipps zur Lebensmittelhygiene) hingewiesen. Aktuelle Informationen zum Infektionsschutz sind beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss zu erfragen.

### **3.6 Kriterien der Nichteignung**

- Ein früherer Entzug der Pflegeerlaubnis
- Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII für die eigenen Kinder
- Kindeswohlgefährdungsmeldung in der eigenen Familie
- Entzug der elterlichen Sorge beim eigenen Kind/ der eigenen Kinder
- Weltanschauliche Überzeugungen, die dem Grundgesetz widersprechen
- Verweigerung der Kooperation mit der Fachberatung des Jugendamtes
- Verweigerung des Zutritts zu den betreuten Kindern oder zu den Räumen, in denen die Tagespflege durchgeführt wird (§ 22 Abs. 7 KiBiz)
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten werden trotz Aufforderung nicht beseitigt
- Psychische Erkrankung
- Gesundheitliche Einschränkungen
- Unzureichende Deutschkenntnisse
- Suchtprobleme der Kindertagespflegeperson
- Alkoholkonsum während der Betreuungszeiten (gilt auch für Besucher und Familienmitglieder)
- Suchtprobleme, Vorstrafen, psychische Erkrankungen von Familienmitgliedern oder anderen im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen
- Mangelnde Sensibilität im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- Mangelnde Konfliktfähigkeit
- Gewaltbereitschaft (auch in Partnerschaft und Familie)
- Vorstrafen, die eine Kinderbetreuung in Kindertagespflege ausschließen
- Bedenkliche oder übertriebene Tierhaltung, die für die Kindertagespflege nicht geeignete hygienische Zustände zur Folge hat
- Personen unter 21 Jahren
- Personen, die älter als 67 Jahre sind (Eintritt des normalen Rentenalters)
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Qualifizierungskursen
- Verweigerung von Weiterqualifizierungsmaßnahmen
- Verweigerung von gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen und Nachweiserbringung der Schutzimpfungen
- Verweigerung der Vorlage eines ärztlichen Attests
- Verweigerung der Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse
- Eine Privatinsolvenz der Kindertagespflegeperson, wenn diese Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis hat oder haben kann (Einzelfallprüfung)

- Verweigerung der Kindertagespflegeperson, eine verpflichtende Erklärung zum Recht einer gewaltfreien Erziehung (§ 1631 BGB), zum Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und zum Datenschutz in der Kindertagespflege (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) zu unterschreiben
- Verweigerung einer Schweigepflichtentbindung (s. Ziff. 3.1)
- Verweigerung eines Konfliktgesprächs mit Personensorgeberechtigten und Fachberatung
- Betrug / vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussagen (gegenüber JA)

In besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Fachberatung darüber, ob Ausnahmen möglich sind oder andere Kriterien vorliegen, die die Geeignetheit einschränken.

#### **4. Finanzierung Kindertagespflege**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege beinhaltet neben der Vermittlung, Beratung und Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Geldleistung umfasst gemäß § 23 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz SGB VIII § 23 Absatz 2a,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Gewährung der Geldleistung ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifizierung sowie über eine Pflegeerlaubnis verfügt.

Die Höhe der Geldleistung unterliegt der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.

Die monatliche Geldleistung wird gezahlt für die bewilligte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit. Dabei werden für die Berechnung monatlich 4,33 Wochen zugrunde gelegt. In Einzelfällen (z. B. Vertretungen, stark schwankende Arbeitszeiten der Eltern) werden die tatsächlich durchgeführten Betreuungsstunden

nach Spitzabrechnung vergütet.

Die Kindertagespflegepersonen haben auf Grundlage einer entsprechenden Antragstellung bei der Übernahme der Betreuung eines im Stadtgebiet lebenden Kindes einen Anspruch auf die beschlossenen Geldleistungen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach SGB VIII erfüllt sind.

Eine frühkindliche Förderung im Sinne des Rechtsanspruchs U3 mit Gewährung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt eine Mindestbetreuungsdauer von einem Monat sowie eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden voraus, da nur dann der notwendige Beziehungsaufbau und eine Förderung im Rahmen des pädagogischen Angebotes möglich sind. Ausnahmen hiervon sind nur möglich bei notwendiger Randzeitenbetreuung ergänzend zu einer anderen Betreuungsform.

Die Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII möglich. Hier erfolgt jeweils im Einzelfall auch bezüglich des notwendigen Betreuungsumfanges eine entsprechende Bedarfsprüfung.

Der Betreuungsumfang für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist in Absprache zwischen Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und Fachberatung zu vereinbaren.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist eine Betreuung in Kindertagespflege nur bei Vorliegen eines besonderen Bedarfes, der im Kind begründet sein muss, oder ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Randzeitenbetreuung), möglich.

Die wöchentlich vom Jugendamt zu fördernde Betreuungszeit ist verbindlich für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu vereinbaren. Die Förderung beginnt grundsätzlich am Ersten eines Monats und endet zum Letzten eines Monats.

Entsprechend erfolgt die Erhebung der Elternbeiträge durch das Jugendamt.

Eine vorzeitige Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit um weniger als 5 Stunden ist ausgeschlossen.

Bei Betreuung über Nacht wird in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr eine Betreuungszeit von 4 Stunden vergütet.

Die wöchentlich zu fördernde Betreuungszeit ist grundsätzlich begrenzt durch das Kindeswohl. Die Förderung einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 45 Stunden ist im Rahmen der Kindertagesbetreuung (in einer Kindertageseinrichtung **und** in Kindertagespflege) nicht möglich.

Um einen reibungslosen Ablauf bei Bewilligung und Auszahlung der Geldleistung zu gewährleisten, ist die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen vor Betreuungsbeginn notwendig.

Die aktuellen Antragsvordrucke sind bei der Fachberatung im Jugendamt erhältlich oder können von der Internetseite der Stadt Kaarst heruntergeladen werden.

Ist bei einem Wechsel von Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) wegen Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung in den Sommerferien vorübergehend eine Betreuung in Kindertagespflege über den 31.07. eines Jahres hinaus erforderlich, kann abweichend von dieser Regelung ausnahmsweise ab dem 01.08. auch eine tageweise Bewilligung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgen. Ein Elternbeitrag wird in diesen Fällen für die Zeit ab dem 01.08. nicht erhoben.

#### **4.1 Förderleistung**

Durch die Förderleistung wird die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung der Kindertagespflegeperson vergütet. Dies beinhaltet auch die gesetzlich festgelegte Bildungsdokumentation und den allgemeinen Austausch mit den Personensorgeberechtigten. Der leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderleistung wird durch die stundenbezogene Finanzierung pro Kind genügt.

#### **4.2 Sachleistung**

Durch die Sachleistung wird der Sachaufwand der Kindertagespflegeperson vergütet. Zum Sachaufwand gehören beispielsweise Verbrauchskosten (Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren jeweils anteilig), Ausgaben für Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche etc.), Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, ggf. Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, wenn diese nicht von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Da für die Kindertagespflegeperson die Schwierigkeit besteht, die Sachkosten auf das Kind genau zu berechnen und auch zu dokumentieren wird zur Vereinfachung die jeweils aktuell gültige steuerlich anrechenbare Pauschale (Stand Januar 2023 => 300 € pro Kind für 40 Betreuungsstunden / Woche, dies entspricht einem Betrag von 1,73 € / Betreuungsstunde) als Berechnungsgrundlage für die Sachleistung genommen und stundengenau ausgerechnet.

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten können Kosten für den Sachaufwand nur in nachgewiesener Höhe erstattet werden (z.B. Fahrtkosten).

#### **4.3. mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit**

Wird vom Jugendamt der Landeszuschuss nach § 24 KiBiz für Kinder in Kindertagespflege in Anspruch genommen, so ist der Kindertagespflegepersonen für jedes zugeordnete Kind ein Betrag von mindestens einer Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit zu gewähren. Die Erstattung des Betrages für die mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit unterliegt der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.



#### **4.4 Mietzuschuss**

Bei eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumen erfolgt eine zusätzliche Erstattung von Mietkosten entsprechend der jeweiligen aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.

#### **4.5 Zuzahlung**

Die Kindertagespflegeperson darf den Personensorgeberechtigten für die Verpflegung des betreuten Kindes einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen. Die Höhe des angemessenen Verpflegungsgeldes richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.

Neben den nach der Satzung der Stadt Kaarst zur Erhebung von Elternbeiträgen von den Personensorgeberechtigten zu leistenden Zahlungen (Elternbeiträge an das Jugendamt und ggf. angemessenes Verpflegungsgeld an die Kindertagespflegepersonen) sind weitere private Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nicht erlaubt.

#### **4.6 Qualifikation**

Die Höhe der Geldleistungen wird entsprechend der Qualifikation gestaffelt und richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.

#### **4.7 Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit ist von Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten innerhalb des Bewilligungszeitraumes eigenständig zu regeln.

#### **4.8 Kinder mit Behinderungen**

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Ziel dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern und sich dabei an dessen Wohl zu orientieren.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem nach § 99 SGB IX anerkannten, nachgewiesenem besonderen Förderbedarf betreuen (Feststellung durch einen Träger der Eingliederungshilfe) erhalten einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Zur Frage der Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung wird auf die jeweils gültige Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien verwiesen.

Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren.

Die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung betreut, muss eine zusätzliche Qualifizierung (Inklusion im Elementarbereich) vorweisen bzw. mit einer

solchen beginnen/begonnen haben.

Gleichgestellt sind Kindertagespflegepersonen, die über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen.

#### **4.9 Alterssicherung**

Bei jugendamtsfinanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sind den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte zu erstatten.

Zur Frage der Angemessenheit der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung wird auf die jeweils aktuelle Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien verwiesen.

Die Nachweise über die zu zahlenden Beiträge sind von den Kindertagespflegepersonen unaufgefordert mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres in geeigneter Form (z.B. Beitragsbescheide, Zahlungsnachweise) vorzulegen.

Eine Erstattung der nachgewiesenen Kosten erfolgt erst ab dem Monat, in dem die Nachweise eingereicht werden.

Die auf das von den Personensorgeberechtigten gezahlte angemessene Verpflegungsgeld zu erstattenden Versicherungsleistungen werden auf Antrag nachträglich jeweils halbjährlich gezahlt. Hierfür sind die gezahlten Verpflegungsgelder durch Einzelaufstellungen, die von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben sind, nachzuweisen.

#### **4.10 Kranken- und Pflegeversicherung**

Bei jugendamtsfinanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sind den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte zu erstatten.

Zur Frage der Angemessenheit der Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung wird auf die jeweils aktuelle Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien verwiesen.

Die Nachweise über die zu zahlenden Beiträge sind von den Kindertagespflegepersonen unaufgefordert mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres in geeigneter Form (z.B. Beitragsbescheide, Zahlungsnachweise) vorzulegen.

Eine Erstattung der nachgewiesenen Kosten erfolgt erst ab dem Monat, in dem die Nachweise eingereicht werden.

Die auf das von den Personensorgeberechtigten gezahlte angemessene Verpflegungsgeld zu erstattenden Versicherungsleistungen werden auf Antrag jeweils halbjährlich im Nachhinein gezahlt. Hierfür sind die gezahlten Verpflegungsgelder durch Einzelaufstellungen, die von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben sind, nachzuweisen.

#### **4.11 Unfallversicherung**

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig sind die Unfallkassen, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Angestelltenverhältnis steht bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst

und Wohlfahrtspflege, wenn die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist.

Sofern ein jugendamtsfinanziertes Kindertagespflegeverhältnis besteht, wird den Kindertagespflegepersonen, mit entsprechendem Nachweis, der angemessene Jahresbeitragssatz der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) für die Unfallversicherung, für die Monate, in denen sie ein Kind in Kindertagespflege betreut haben, erstattet.

Da Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern, ist der für die Pflichtversicherungssumme zu zahlende Unfallversicherungsbeitrag als angemessen anzusehen.

Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme wird zur Berechnung der Angemessenheit des Unfallversicherungsbeitrages das aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erzielte, zu versteuernde Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen werden die Kosten nur erstattet, wenn sie ausschließlich Kinder aus Kaarst betreuen.

Kinder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII „während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ gesetzlich unfallversichert. Sie unterstehen dann dem Schutz der Unfallkasse und sind bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson) versichert. Das heißt, alle Kinder, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, d. h. unabhängig davon, ob eine Förderung i. S. d. § 23 SGB VIII erfolgt. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson unter einer § 23 Absatz 1 SGB VIII entsprechenden Beteiligung des Jugendamts (oder einer von ihm beauftragten Stelle) zustande gekommen ist.

#### **4.12 Haftpflichtversicherung**

Sofern ein vom Jugendamt der Stadt Kaarst finanziertes Kindertagespflegeverhältnis besteht, werden die Kindertagespflegepersonen und die zu betreuenden Kinder über die Stadt Kaarst Haftpflicht versichert. Diese Versicherung deckt sowohl Schadensersatzansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber den Tageskindern, Haftpflichtansprüche Dritter gegen die Kinder als auch entsprechende Ansprüche der Kinder gegen die Kindertagespflegeperson (z.B. bei Verletzung der Aufsichtspflicht) ab.

Da die Deckungssumme in einem größeren Schadensfall u.U. nicht ausreicht, empfiehlt es sich bei der eigenen privaten Haftpflichtversicherung anzufragen, in wie weit sie ergänzend eintritt, und ggf. eine Berufshaftpflicht oder auch Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Dies ist lediglich als Empfehlung zu verstehen. Es besteht keine Verpflichtung für eine Kindertagespflegeperson sich privat zu versichern.

#### **4.13 Qualifizierungskosten**

Die Qualifizierungskosten nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege für Kindertagespflegepersonen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise - ggf. anteilig - erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson bereit ist, mindestens für die nächsten drei Jahre nach Abschluss der Qualifizierung, i.d.R. ab Beginn der Tätigkeit nach Abschluss des „tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungskurses“, vom Jugendamt Kaarst geförderte Kindertagespflegeverhältnisse zu übernehmen.

Sollte die Kindertagespflegeperson vor Ablauf der oben genannten drei Jahre ihre Tätigkeit aufgeben, so müssen die Qualifizierungskosten zurückerstattet werden.

Für Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich außerhalb von Kaarst wohnende Kinder betreuen, können keine Qualifizierungskosten erstattet werden.

Die Erstattung der Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.

#### **4.14. Fortbildungskosten**

Wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflege sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Eine regelmäßige Fortbildung von Kindertagespflegepersonen bildet ein wichtiges Element, um die pädagogische Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu sichern und weiterzuentwickeln und damit auch die hohe Qualität in der Kindertagespflege. Mit Fortbildungen können und sollen die persönlichen und fachlichen Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen gefördert und gestärkt werden.

Für Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich außerhalb von Kaarst wohnende Kinder betreuen, können keine Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erstattet werden.

Die Erstattung der Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.

#### **4.15 Erste-Hilfe-Kurse**

Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren und danach alle zwei Jahre aufzufrischen.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trägt seit 2015 im zweijährigen Rhythmus die Kosten für die Auffrischung des „Erste-Hilfe-Training für Kindertagespflegepersonen“.

Die Gutscheine für diese Erste-Hilfe-Kurse können bei der Fachberatung der Stadt

Kaarst angefordert werden.

Eine weitere Finanzierung von Erste-Hilfe-Kursen ist dadurch ausgeschlossen.

#### **4.16 Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege sind in der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt. Die jeweils aktuelle Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Kaarst abzurufen.

Abweichend von der Vergütung in der Kindertagespflege (Differenzierung zwischen den Altersklassen von 0 – 3 Jahren und ab 4 Jahre) wird in der Elternbeitragstabelle analog zu den Tabellen für Kindertageseinrichtungen in Altersklassen von 0 – 2 Jahren und ab 3 Jahren unterschieden. Die Elternbeiträge werden wie die Kindertagespflegevergütung stundengenau berechnet.

#### **4.17 Urlaubs- und Krankheitstage; Vertretungsregelung**

Die Gewährung der Geldleistung für Urlaubs- sowie Krankheitstage von Kindertagespflegeperson und Kind erfolgt entsprechend der jeweiligen aktuellen Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien der Stadt Kaarst.

Für die Urlaubs- und Krankheitstage, in denen die Geldleistung weitergezahlt wird, wird auch der Elternbeitrag erhoben.

Zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses bzw. eines neuen Betreuungsjahres muss die Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten die Urlaubsplanung bekannt geben, damit die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit haben, ihren Urlaub entsprechend abzustimmen und ggf. rechtzeitig bei der Fachberatung eine Vertretung zu beantragen. Die Kindertagespflegepersonen sind außerdem verpflichtet, der Fachberatung ihre Urlaubspläne mitzuteilen.

Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson, der mit den Personensorgeberechtigten im Vorfeld abzusprechen ist, erfolgt die Kostenübernahme für eine Vertretung in der Regel nur, wenn die Personensorgeberechtigten selbst nachweislich keinen Urlaub nehmen können.

Um eine Weiterzahlung der Geldleistung bei Krankheit zu gewährleisten, ist ab dem 3. Tag der Krankheit ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Bereich Jugend und Familie jeweils zum Quartalsende eine Fehlzeitenübersicht einzureichen.

#### **4.18 Arbeitslosigkeit / Elternzeit**

Der Rechtsanspruch auf Förderung der Kindertagespflege besteht für Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Wird bei unter 1-jährigen Kindern ein Elternteil arbeitslos oder geht in Elternzeit, ist für eine weitere Förderung gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII eine Bedarfsprüfung erforderlich.

Eine Finanzierung von Kindertagespflege für Kinder ab 3 Jahren ist hier nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII möglich.

#### **4.19 Investitionsförderung**

Die Investitionsförderung erfolgt im Rahmen der jeweils aktuellen Richtlinien des Landes. Auskünfte hierzu erteilt die Fachberatung.

Eventuelle Abweichungen von den unter Punkt 4 getroffenen generellen Regelungen sind nach eingehender Prüfung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **5. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe**

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt und ist gleichzeitig ein öffentlich reguliertes Betreuungs- und Förderungsangebot.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Personensorgeberechtigten des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen (z.B. Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt.

*(Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz)
- die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und der Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen (§ 6 Absatz 1 KiBiz)
- die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz),
- die Prüfung von Anstellungsträgern (§ 22 Absatz 6 KiBiz)
- den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Absatz 5 SGB VIII)

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII),
- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz),
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Absatz 2 KiBiz),
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz),
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz),
- und die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung bei einer Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz),
- Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§11 KiBiz)  
(*Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen*)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird die fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen, der Personensorgeberechtigten und der Fachberatung Kindertagespflege zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8b SGB VIII durch die insoweit erfahrenden Fachkräfte in Kinderschutz des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Bereichs Jugend und Familie der Stadt Kaarst geleistet.

## **5.1 Fachberatung Kindertagespflege**

Um Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen fachlich adäquat beraten zu können, ist pädagogisch ausgebildetes Fachpersonal erforderlich. Bei der Stadt Kaarst sind für diese Aufgaben Sozialarbeiterinnen und -pädagoginnen eingesetzt.

Ihnen obliegt die gesamte Bandbreite der fachlichen Aufgabenstellung der Kindertagespflege und auch die Erstellung von Belegungsplänen und Statistiken sowie die Bedarfsplanung.

Beratung heißt:

- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, um Orientierung und Sicherheit zu erlangen.
- Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderungen herbeizuführen.
- Tipps und Impulse für den Alltag geben, um das pädagogische Handeln anzuregen und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern.
- Bei Konflikten zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten und die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche,

professionelle und zufriedenstellende Form der Kindertagesbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln. (*Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*)

## **5.2 Beratung der Personensorgeberechtigten**

Personensorgeberechtigte wenden sich bei der Suche nach einer Kindertagespflegeperson an den Bereich Jugend und Familie der Stadt Kaarst. Dies ist gemäß § 5 KiBiz als Bedarfsanzeige und Anmeldung zu werten, so dass nach Ablauf von sechs Monaten und nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann gem. § 5 Abs. 2 vorzeitig ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Sinnvoll ist die Vereinbarung eines Termins mit den Sorgeberechtigten oder einem Elternteil, um genügend Zeit für eine umfassende Beratung vorhalten zu können.

Die Beratung der Personensorgeberechtigten umfasst folgende Inhalte:

- Rechtliche und inhaltliche Information zur Kindertagespflege
- Information zur Finanzierung der Kindertagespflege bzw. zu Elternbeiträgen
- Information zum privatrechtlichen Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten, sowie zum Betreuungsvertrag
- Antragstellungen
- Klärung der zeitlichen Notwendigkeiten von Betreuung, Beginn, Ende und wöchentlichem Umfang der Betreuung
- Erzieherische Haltung bzw. erzieherische Auffassungen der Personensorgeberechtigten; worauf wird in der Erziehung Wert gelegt, was ist von besonderer Bedeutung etc.
- Wünsche an die Kindertagespflegeperson bzw. an die Tagespflegestelle
- Welche Kriterien legen Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Kindertagespflegeperson an
- Wie kann die Persönlichkeit des Kindes beschrieben werden, gibt es Besonderheiten zu beachten
- Liegen beim Kind Erkrankungen vor, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen

Nach einem ersten Beratungsgespräch mit in der Regel einer Vielzahl an neuen Informationen, stehen die Fachberaterinnen des Bereiches Jugend und Familie den Personensorgeberechtigten zur Erörterung weiterer Fragen zur Verfügung.

## **5.3 Fachvermittlung**

Eine Fachvermittlung unterstützt Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson dabei, dass ein stabiles und für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Fachvermittlerin bzw. der Fachvermittler informiert, stellt fest, wie der Bedarf der Personensorgeberechtigten aussieht, trifft eine Vorauswahl geeigneter Tagespflegepersonen, bahnt den Kontakt an und unterstützt Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson bei Bedarf bei der Abstimmung individueller Lösungen.

Die getroffenen Vereinbarungen werden von Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag schriftlich festgehalten. (*Handbuch Kindertagespflege Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*)



§ 23 Abs. 1 SGB VIII regelt den Anspruch auf Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Diese Verpflichtung beinhaltet den Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Vermittlung einer Kindertagespflegeperson. Demgegenüber besteht keine Vermittlungsverpflichtung Kindertagespflegepersonen gegenüber.

Die öffentliche Jugendhilfe hat kein Vermittlungsmonopol. Die Vermittlung kann ebenso privat erfolgen, unterliegt allerdings der Regelung zur Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.

Bei der Auswahl des Tagespflegeverhältnisses werden sowohl Personensorgeberechtigte wie auch Kindertagespflegepersonen auf folgende beachtenswerte Kriterien hingewiesen:

- Wie reagiert Ihr Kind auf die neue Umgebung und die neuen Personen?
- Worauf legt jeder besonderen Wert im Umgang miteinander und mit dem Kind?
- Erörtern Sie Ihre erzieherischen Grundhaltungen und Auffassungen.
- Erörtern Sie Vorgehensweisen bei Konflikten.
- Stimmt die „Chemie“ zwischen den Erwachsenen?
- Passen die Kinder der Kindertagespflegeperson zum eigenen Kind?
- Nehmen Sie sich genügend Zeit für mehrere persönliche Kontakte.
- Grundsätzlich gilt: **Hören Sie auf Ihr Gefühl!**
- Zum Abschluss entscheiden die Kindertagespflegepersonen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, ob ein Betreuungsverhältnis zustande kommt. Dazu schließen die Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten einen **privatrechtlichen** Betreuungsvertrag ab

#### **5.4 Beratung von Kindertagespflegeverhältnissen**

In beginnenden und bestehenden Tagespflegeverhältnissen werden immer wieder von Seiten der Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegepersonen Fragen verschiedenster Art an die Fachberatung gerichtet, welche sich in der Regel auf telefonischem und / oder elektronischem Weg klären lassen. Bei Bedarf findet eine Beratung auch im persönlichen Gespräch, entweder in der Dienststelle oder innerhalb eines Hausbesuchs, statt.

Fragen zu den Themen Antragstellung, veränderte Lebensverhältnisse, Kosten für die Personensorgeberechtigten oder Erhöhung der Betreuungszeiten stehen hier im Vordergrund, aber auch rechtliche und versicherungsrechtliche Aspekte oder der Betreuungsvertrag sind hier zu benennen.

In Krisensituationen, z.B. bei einem Konflikt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson, bietet die Fachberatung gemeinsame Gespräche zur Problemlösung an.

Bei allgemeinen Fragen zur Entwicklung von Kindern, zur Reflektion von pädagogischem Handeln oder zum Umgang mit Personensorgeberechtigten auf Seiten der Kindertagespflegeperson, können die Fachberaterinnen zu Rate gezogen werden.

## **5.5 Vernetzung von Kindertagespflegepersonen**

Die Fachberatung organisiert mehrfach im Jahr einen Informationsabend für alle Kaarster Kindertagespflegepersonen. Hier werden aktuelle Themen, Änderungen und Verbesserungswünsche sowie Fragen besprochen. Darüber hinaus dienen die Informationsabende dazu, dass sich die Kindertagespflegepersonen näher kennen lernen und Vernetzungen untereinander entstehen. Zur Förderung dieser Vernetzungen und im Sinne einer gelingenden Kooperation ist die Teilnahme an den Informationsabenden erwünscht. Bei Verhinderung ist rechtzeitig abzusagen; in diesem Fall sind Informationen über die Inhalte des Informationsabends eigenständig einzuholen.

Die Fachberatung vernetzt Kindertagespflegepersonen und Familienzentren, sodass Kindertagespflegepersonen nach Absprache mit der Leitung eines Familienzentrums sowohl deren Außenanlagen, als auch die Räumlichkeiten in den Einrichtungen nutzen können.

Des Weiteren werden die Kindertagespflegepersonen durch die Fachberatung auf verschiedene Fortbildungs- oder Informationsveranstaltungen zu fachspezifischen Themen hingewiesen.

In Absprache mit den Kindertagespflegepersonen werden Praktikumsplätze für Teilnehmer in den Qualifizierungskursen vermittelt.

Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 6 Abs. 3 KiBiz sollen Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Die Beratung und Begleitung der Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen ist pflichtige Aufgabe des Jugendamtes.

Die Ausgestaltung der Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen richten sich nach den Bedarfen und den Zusammenschlüssen vor Ort.

## **5.6 Eignung von Kindertagespflegepersonen**

Die „Eignung“, ist die Grundvoraussetzung dafür, ob jemand als Kindertagespflegeperson tätig sein kann. Die Geeignetheit wird sowohl bei der Bewerbung als auch regelmäßig während der Tätigkeitsausübung überprüft. Zu den Eignungskriterien siehe auch Punkt 3. Anforderungen an Kindertagespflegepersonen.

### **5.6.1 Eignungsprüfung vor Beginn der Tätigkeit**

Besteht die Absicht, Kindertagespflege im Umfang der Gesetzgebung nach § 43 Abs. 1 SGB VIII anzubieten, so ist diese erlaubnispflichtig und bedarf der Eignungsprüfung durch das örtlich zuständige Jugendamt. Die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Eignungskriterien wie Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und Fachkenntnis gelten als unbestimmte Rechtsbegriffe und unterliegen letztlich der vollen gerichtlichen Auslegung.

Dem Jugendamt obliegt die maßgebliche Verantwortung, die Eignung der Kindertagespflegepersonen zu überprüfen und entsprechende Kriterien festzulegen.

Hierfür ist zunächst deutlich zu machen, dass die Kindertagespflege mit der Gleichwertigkeitsstellung zu Kindertageseinrichtungen zum einen deutlich an Wert gewonnen hat und sich gleichzeitig einer höheren Erwartung in der frühkindlichen Bildungslandschaft stellen muss. Damit ist die pädagogische Anforderung an die Kindertagespflegepersonen in nicht unerheblichem Maß und auch mit Recht gestiegen. Längst ist die Kindertagespflege auch nach Landesrecht an die Bildungsgrundsätze für die Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder gebunden.

Grundsätzlich kann sich jede Person ab dem 21. Lebensjahr, unter Berücksichtigung der formalen Anforderungen (s. Ablauf der Eignungsprüfung – a. Feststellung der Grundeignung), als Kindertagespflegeperson beim Bereich Jugend und Familie in Kaarst bewerben.

In Sammelterminen, Einzelgesprächen und Hausbesuchen lernt die Fachberatung die sich bewerbende Person, ihre persönliche, familiäre und häusliche Situation kennen und gewinnt dadurch Eindrücke über die Motivation und ihre Eignung für die Kindertagespflege.

### **5.6.2 Ablauf der Eignungsprüfung**

siehe hierzu auch Pkt. 5.9 Ablauf – Kurzübersicht

#### **a. Feststellung der Grundeignung bei Bewerbung:**

- Beratung über das Berufsfeld der Kindertagespflegeperson und die dafür erforderliche Qualifikation
- Klärung der Motivation des Bewerbers / der Bewerberin und erste Einschätzungen zur Geeignetheit in Bezug auf Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft durch die Fachberater/-innen (s. Pkt. 3.)
- Zu Beginn mindestens ein Hausbesuch beim Bewerber / bei der Bewerberin mit Begutachtung der Räumlichkeiten unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und kindgerechten Kriterien (s. Pkt. 3). Im Anschluss ggf. weitere Hausbesuche
- Kontaktaufnahme zu den im Haushalt lebenden Angehörigen / Personen, um diese und die familiäre Gesamtsituation kennen zu lernen
- Einreichen von Unterlagen (s. Pkt. 5.6.1 b.)

Sind die fachlichen, persönlichen und räumlichen Voraussetzungen nach einer ersten Einschätzung vorhanden, so wird dem Bewerber / der Bewerberin eine erste Eignungsbescheinigung ausgehändigt, die Voraussetzung für die Anmeldung zum Qualifizierungskurs ist.

#### **b. Überprüfung der Eignung vor Beginn der Tätigkeit**

Folgende formale Unterlagen sind beizubringen:

- vollständiger Lebenslauf (bei Bewerbung)
- ggf. Nachweis Sprachzertifikat B2 (bei Bewerbung)
- Nachweis über einen geregelten Aufenthaltsstatus (bei Bewerbung)
- Abschlusszeugnis der Schule und / oder der abgeschlossenen Berufsausbildung (bei Bewerbung)

- Motivationsschreiben (bei Bewerbung)
- Schweigepflichtentbindung für den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Kaarst und ggf. für den Sozialen Dienst und / oder für die Fachberatung Kindertagespflege der Kommune eines vorherigen Wohnsitzes (s. Punkt 3.1), um eventuelle mögliche Kriterien der Nichteignung auszuschließen (bei Bewerbung)
- ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass der Bewerber / die Bewerberin bzw. die Kindertagespflegeperson physisch und psychisch in der Lage ist, den Beruf als Kindertagespflegeperson auszuüben (bei Bewerbung)
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die in dem Haushalt leben, in dem die Kindertagespflege stattfindet oder sich dort regelmäßig aufhalten (bei Bewerbung).  
Sollten sich aus den Führungszeugnissen Ausschlusskriterien für eine Kindertagespflegebetreuung ergeben, wird der Bewerber / die Bewerberin darüber aufgeklärt.
- Nachweis über vorhandenen Impfschutz, für die Personen für die eine Impfpflicht besteht (vor Beginn der Tätigkeit).
- verpflichtende Erklärung zum Recht einer gewaltfreien Erziehung (§ 1631 BGB), zum Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und zum Datenschutz in der Kindertagespflege (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) (vor Beginn der Tätigkeit)
- Zertifikat / Bescheinigung über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs (vor Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder und Säuglinge (nicht älter als 6 Monate (vor Beginn der Tätigkeit)

Nach Einreichen aller Unterlagen erfolgt:

- ein abschließender Hausbesuch vor dem Start
- die Erteilung und Aushändigung der Pflegeerlaubnis

### **c. Qualifizierung**

Seitdem am 01.08.2020 in Kraft getretenen novellierten Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmals ihre Tätigkeit ab dem 01.08.2022 aufnehmen, über eine Qualifikation nach dem QHB (Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren), verfügen. (§ 21 Satz 1 KiBiz)

Alle Kindertagespflegepersonen, die sich vor diesem Zeitpunkt qualifiziert haben und bereits tätig sind/waren, sind nicht verpflichtet, sich nachqualifizieren zu lassen. Das Bundeszertifikat, das sie nach dem DJI Curriculum erworben haben, hat auch weiterhin Bestand.

Das QHB löst die Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI Curriculum) ab.

Die QHB Qualifizierung umfasst 300 UE (Unterrichtseinheiten), die unterteilt sind in eine tätigkeitsvorbereitende 160 UE umfassenden Grundqualifizierung, zuzüglich 40 Stunden Praktikum in der Kindertagespflege und 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung. Hinzu kommen ca. 100 UE Selbstlerneinheiten. Die tätigkeitsvorbereitende Phase der Grundqualifizierung endet mit einer Lernergebnisfeststellung.

Im Anschluss daran erfolgt die 140 UE umfassende tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung, zuzüglich ca. 40 UE Selbstlerneinheiten, in der die Kindertagespflegepersonen bereits tätig werden müssen.

Diese Phase endet ebenfalls mit einer Lernergebnisfeststellung.

Abweichend hiervon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte einen Nachweis einer 80 Stunden Qualifizierung über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege, oder alternativ eine 160 plus Qualifizierung, die im tätigkeitsbegleitenden Bereich stattfindet.

Staatlich geprüfte Kinderpfleger/innen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen aufnehmen möchten, zählen nicht wie sozialpädagogische Fachkräfte, sondern müssen nach ihrem Schulabschluss an der 160 plus Qualifizierungsmaßnahme des QHB teilnehmen.

Diese 160 plus QHB Qualifizierung ist unter anderem für bereits tätige und nach dem DJI Curriculum zertifizierte Kindertagespflegepersonen entwickelt worden, die sich nach dem QHB weiterqualifizieren möchten. Diese Qualifizierung umfasst 140 UE.

Hier wird den Teilnehmern eine fachlich und methodisch-didaktische Grundlage für den Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach dem QHB ermöglicht.

Kindertagespflegepersonen erhalten so die Möglichkeit, eine vergleichbare Qualifizierung wie „neue“ Bewerber/innen zu erlangen.

Grundsätzlich können die Kindertagespflegepersonen bei jedem Bildungsträger, der Kurse nach QHB anbietet, die Kurse absolvieren. Die Kosten können jedoch nur erstattet werden, soweit sie nicht von den üblichen Preisen abweichen (s. P. 4.12).

Gemäß § 8 KiBiz sollten Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind spezielle Qualifizierungsmaßnahmen von Kindertagespflegepersonen notwendig, sofern die Kindertagespflegeperson über keine heilpädagogische Ausbildung verfügt.

Alle Kindertagespflegepersonen müssen die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Säugling und Kleinkind nachweisen. Dieser muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Eine beständige Fortführung dieser Qualifizierung ist grundsätzlich zwingend notwendig, um im Notfall Erste-Hilfe auf dem neuesten Stand sicher zu gewährleisten und um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Da die Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen beständig größer werden, muss auch die Weiterqualifizierung fortlaufend erfolgen. Jede Kindertagespflegeperson muss von daher jährlich auf die Kindertagespflege praxisbezogene Fortbildungen bei einem anerkannten Bildungsträger nachweisen. Die Kriterien der Weiterqualifizierung und der Bezuschussung unterliegen der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

### **5.6.3 Überprüfung der Eignung nach Beginn der Tätigkeit**

Alle Kindertagespflegepersonen müssen auch nach Beginn ihrer Tätigkeit regelmäßig bestimmte formale Unterlagen für die regelmäßige Eignungsüberprüfung einreichen.

Hierzu gehören u.a. ein aktuelles ärztliches Attest und die Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse (s. Pkt. 5.6.1 b). Die Überprüfung dieser formalen Eignungskriterien erfolgt in der Regel alle fünf Jahre. Im begründeten Einzelfall behält sich die Fachberatung vor, diese Unterlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt einzufordern.

Die Fachberatung überprüft des Weiteren, ob der Erste-Hilfe-Kurs noch aktuell ist, ob die jährlich erforderlichen Stunden zur Fort- und Weiterqualifizierung erfolgt sind, (s. Pkt. 5.6.1 c) und ob die nötigen Eignungskriterien (s. Pkt. 3) bei der Kindertagespflegeperson weiterhin vorhanden sind.

Zudem führt die Fachberatung der Stadt Kaarst nach Absprache ~~führt~~ mindestens einmal jährlich einen Hausbesuch bei der Kindertagespflegeperson durch und überprüft die Sicherheitsbedingungen.

Der Fachberatung ist im begründeten Einzelfall jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, zu gewähren.

Des Weiteren überprüft die Fachberatung in regelmäßigen Abständen die pädagogischen Konzepte der Kindertagespflegepersonen sowie die Einhaltung des frühkindlichen Bildungsauftrags und der damit verbundenen Dokumentation. Die Fachberatung nimmt keinen inhaltlichen Einblick in die Bildungsdokumentation, es geht lediglich um die Überprüfung, ob eine solche Dokumentation geführt wird.

## **5.7 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Nach Überprüfung der Eignung wird auf schriftlichen Antrag der Bewerberin /des Bewerbers oder der bereits tätigen Kindertagespflegeperson die Erlaubnis für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erteilt § 43 SGB VIII i.V. mit § 22 KiBiz. Zuständig ist das Jugendamt, in deren Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt § 87a SGB VIII.

### **5.7.1 Erlaubniserteilung**

Nach der Absolvierung der Qualifizierung (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, s. Pkt. 5.6.1.c), des Erste-Hilfe-Kurses und der abschließenden Überprüfung aller formalen Unterlagen und der Räumlichkeiten, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für fünf fremde Kinder. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und endet automatisch mit Fristablauf. Bei einem Antrag auf Weitergewährung der Pflegeerlaubnis erfolgt die gleiche Überprüfung.

Durch eine Nebenbestimmung kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt werden. Eine Einschränkung kann zum Beispiel dahingehend erfolgen, dass eine zusätzliche aber notwendige Qualifizierung bis spätestens zwei Jahre nach Ausstellung der Erlaubnis abgeschlossen sein muss. Weiterhin kann auch die Anzahl der „fremden Kinder“ eingeschränkt werden, wenn zum Beispiel eigene Kinder unter drei Jahren mit in der Kindertagespflegegruppe betreut werden sollen oder die Räumlichkeiten nicht für eine Gruppe von fünf Kindern geeignet sind.

Die Erlaubnis kann auch zur Betreuung von bis zu acht Kindern erteilt werden. Allerdings dürfen nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein.

## **5.7.2 Erlaubniserteilung für eine Großtagespflege**

Bei einer Tätigkeit in einer Großtagespflege gibt es für Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis zusätzlich die Einschränkung, dass die im § 22 Abs.6 KiBiz aufgeführten Vorgaben Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind. Des Weiteren dürfen in einer Großtagespflege maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden, auch wenn zwei oder drei Kindertagespflegepersonen dort zusammen betreuen. Es besteht jedoch die Möglichkeit insgesamt 15 Verträge zu schließen. Näheres zur Großtagespflege siehe: Rahmenbedingungen „Großtagespflege/Kindertagespflegeverbund“.

## **5.8 Entzug der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- das Kindeswohl gefährdet ist.

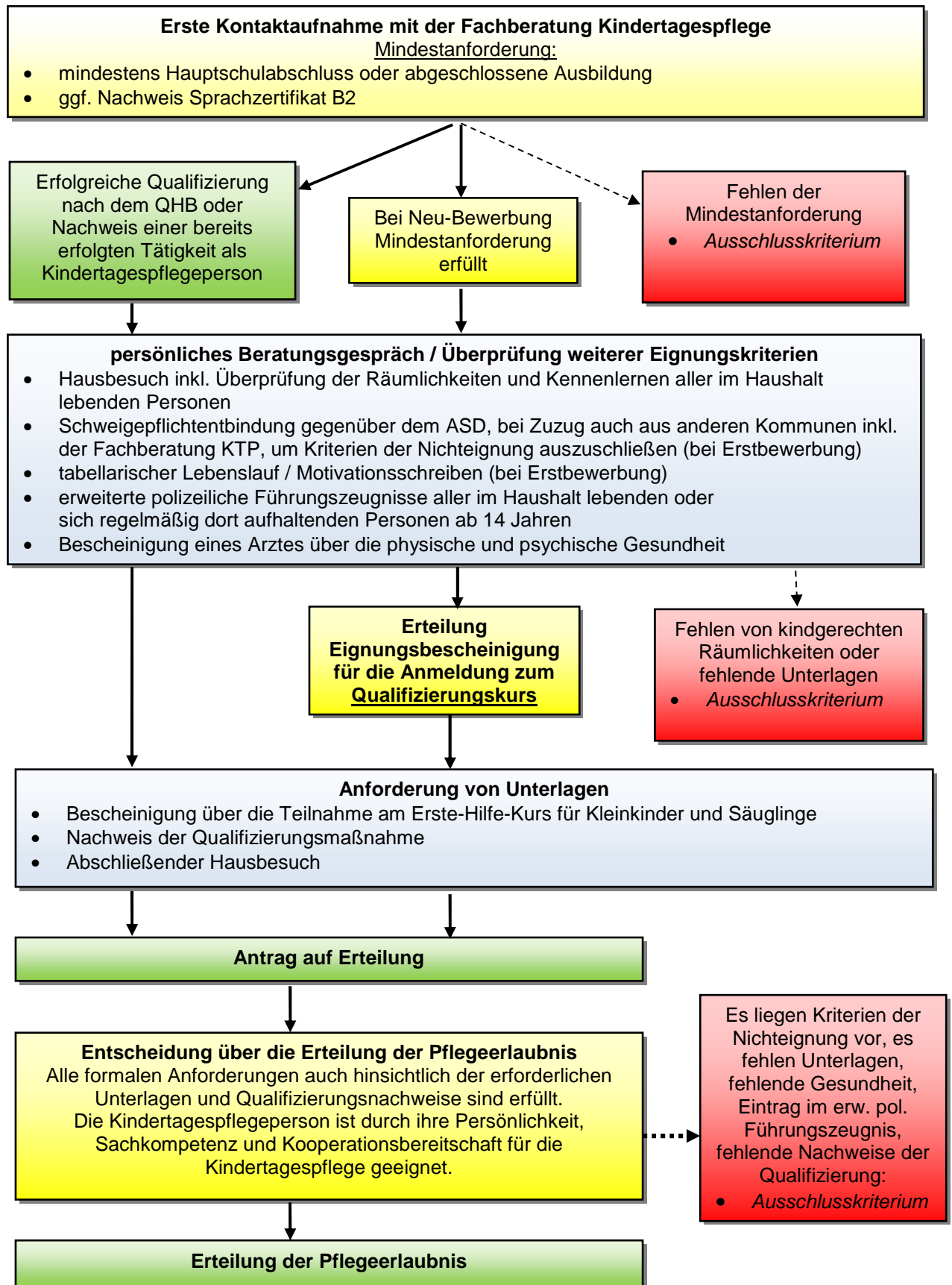
Die Pflegeerlaubnis kann entzogen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen
- die Kindertagespflegeperson gegen Auflagen verstößt
- die Eignungskriterien der Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft oder der Räumlichkeiten nicht mehr erfüllt sind oder
- sonstige Kriterien der Nichteignung vorliegen (s. Pkt. 3)

und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

• 5.9 Ablauf – Kurzübersicht

Verfahren der Eignungsüberprüfung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in der Stadt Kaarst





## Anhang

### **Gesetzliche Grundlagen**

#### **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)**

##### **§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

##### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß §4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen.

### **§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.

Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

### **§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas Anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit

Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

## **§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

### **§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

*Anmerkung:*

*Bei einer Betreuung von mehr als 5 Kindern gleichzeitig, ist der § 45 SGB VIII anzuwenden (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung). Das Landesjugendamt prüft hier, ob die Voraussetzung gegeben ist und erteilt dann ggf. eine Betriebserlaubnis.*

*Ausgenommen sind hier die Großtagespflegestellen.*

### **§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der

Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage.

Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) ...

### **§ 87a SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung**

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.



## **Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## **Auszug aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)**

### **§ 5 KiBiz Bedarfsanzeige und Anmeldung**

- (1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.
- (2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.
- (3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.
- (4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.
- (5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den

Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

## **§ 6 KiBiz Qualitätsentwicklung und Fachberatung**

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- und beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) ...

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

## **§ 8 KiBiz Gemeinsame Förderung aller Kinder**

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

## **§ 9 KiBiz Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

## **§ 11 KiBiz Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtseleternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtseleternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtseleternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergärtenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheidet Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirates, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

### **§ 13 Kooperationen und Übergänge**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

### **§ 15 KiBiz Frühkindliche Bildung**

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei der Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives,

experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinanderstehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

## **§ 16 KiBiz Partizipation**

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

### **§ 17 KiBiz Pädagogische Konzeption**

(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

### **§ 18 KiBiz Beobachtung und Dokumentation**

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

### **§ 19 KiBiz Sprachliche Bildung**

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

## **§ 21 KiBiz Qualifikationsanforderungen**

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines

wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

## **§ 22 KiBiz Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder

2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des §§ 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.



(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 01. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 01. August 2022 erfüllen.

(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV.NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

## **§ 50 KiBiz Elternbeitragsfreiheit**

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) ...

## § 51 KiBiz Elternbeiträge

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Zu diesem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.

## **Auszug aus dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen In Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)**

### **§ 1 Kinderrechte, Grundsätze**

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

### **§ 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen**

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.

(3) Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

(4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.

(5) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke zwischen Beteiligten am Kinderschutz mit dem Ziel, die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 zu wahren und zu fördern.

(6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahren oder fördernden Art und Weise.

(7) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmittel in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

## **§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) ...

(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarung der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen

ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

## **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)**

### **§ 99 SGB IX Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung**

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

## **Spiel- und andere Betreuungsgruppen (Stand: Dezember 2018)**

### **Spielgruppen**

Das Angebot der Kindertagespflege ist von dem der Spielgruppen zu unterscheiden.

Die Kindertagespflege wird durch das **örtliche Jugendamt** geprüft und unterliegt den Bestimmungen des **§ 43 SGB VIII**.

Spielgruppen dienen zur Förderung von Kleinkindern, im Regelfall vor Besuch der Kindertageseinrichtungen (ab dem vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr).

Spielgruppen unterliegen grundsätzlich einer Betriebserlaubnis des **Landesjugendamts** nach **§ 45 SGB VIII**.

### **Spielgruppen ohne Anwesenheit der Eltern**

Spielgruppen treffen sich in regelmäßig wiederkehrenden Abständen für drei bis vier Stunden als feste und möglichst altersgemischte Gruppe, mit maximal 10 Kindern. Der Betreuungsumfang darf nicht über 15 Stunden die Woche und nicht über Mittag stattfinden, deshalb enden Spielgruppen morgens um spätestens 12:30 Uhr.

Am Nachmittag können ab 14.00 Uhr weitere Spielgruppen in den Räumen stattfinden.

Eine sozialpädagogische Fachkraft und eine geeignete weitere Fachkraft betreuen die Kinder kontinuierlich.

Spielgruppen können unter kommunaler Trägerschaft, oder unter Trägerschaft der freien Jugendhilfe von gemeinnützig anerkannten Trägern, aber auch von privaten Trägern stattfinden.

Ein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW besteht bei den öffentlichen und gemeinnützig anerkannten Trägern, die Spielgruppen der privaten Träger müssen sich durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) versichern.

Für alle Träger gilt, dass sie folgende Institutionen (neben dem Landesjugendamt) mit einbeziehen:

- örtliches Jugendamt
- Bauordnungsamt
- Gesundheitsamt
- Feuerwehr
- Unfallversicherung bzw. die Berufsgenossenschaft

Auf der Homepage des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) befindet sich ein Leitfaden für die Gründung einer Spielgruppe.

### **Spielgruppe mit Anwesenheit der Eltern**

Hierbei handelt es sich um eine Spielgruppe von mehreren Kindern und deren Eltern. Diese benötigen keine Erlaubnis und es müssen keine Ämter und Institutionen eingeschaltet werden, da jedes Elternteil sein eigenes Kind betreut und permanent anwesend ist.

### **Betreuung von Kindern in Sport- und Fitnessclubs, Kaufhaus etc.**

Diese Kinderbetreuung bedarf keiner Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII und auch keiner Erlaubniserteilung durch den örtlichen Jugendhilfeträger nach §43 SGB VIII.

Es gilt hier das sogenannte „**IKEA Urteil**“.

Hier müssen sich die Eltern in enger räumlicher Nähe befinden, wie z.B. beim Ausüben von sportlichen Aktivitäten in dem gleichen oder benachbarten Gebäude. Eine sogenannte "Rufbereitschaft" ist vorhanden.

Diese Kinderbetreuung darf auch Babysitterdienste in ihren Räumlichkeiten anbieten, diese müssen zeitlich überschaubar sein, d.h. eine fortlaufende tägliche Betreuung würde nicht mehr als Babysitter Dienst gelten.

Im Zweifelsfall ist hier Rücksprache mit dem Landesjugendamt Rheinland LJA zu nehmen.

Ein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW ist hier nicht möglich, da diese einen Bildungsauftrag voraussetzt und die Trägerschaft gemeinnützig sein muss.

### **Betreuung von Kindern in sogenannten Werkstattangeboten**

Wenn diese einen Kurs-Charakter haben, benötigen sie ebenfalls keine Erlaubnis und müssen nicht überprüft werden.

Der Kurscharakter zeichnet sich durch eine zeitlich begrenzte Angebotsstruktur aus, wie z.B. ein- bis zweimal die Woche, für ein bis zwei Stunden.

Ein konkretes Angebot steht hier im Vordergrund.

Es ist kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW möglich.